

670 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (560 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine neue verfassungskonforme Verfallsbestimmung geschaffen werden, da der Verfassungsgerichtshof die den Verfall von Tatgegenständen bestimmter Finanzvergehen regelnden Bestimmungen des § 17 Abs. 2 lit. a Finanzstrafgesetz wegen Verletzung des sich aus dem Gleichheitssatz ergebenden Sachlichkeitssgebote aufgehoben hat.

Der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes soll auf folgende Weise entsprochen werden:

- Die Neuregelung soll nicht auf die Regelung des unmittelbar von der Aufhebung betroffenen § 17 Abs. 2 lit. a (Verfall der Tatgegenstände) beschränkt sein; es soll vielmehr generell für die Anwendung des Verfalls eine allgemeine Verhältnismäßigkeitsklausel (§ 17 Abs. 6) zur Anwendung kommen. Ausnahmen hievon soll es — wegen des hier überwiegend sichernden Charakters des Verfalls — nur für den Verfall von zur Wiederverwendung bestimmten Wertzeichen, von bestimmten Beförderungsmitteln und Behältnissen sowie von bestimmten Monopolgegenständen geben.
- Es erfolgt keine gesetzliche Festlegung eines bestimmten Mindestverhältnisses zwischen dem Wert des Verfallsgegenstandes und dem Schadensbetrag („Zehntelregelung“⁴).
- Der Verfall soll weiterhin bei schwerwiegenderen vorsätzlichen Finanzvergehen — schon

aus Gründen der vom Verfassungsgerichtshof hervorgehobenen General- und Spezialprävention — als Strafe beibehalten werden. Stünde aber der Verfall zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von ihm abzusehen; an seine Stelle soll die Strafe des Wertersatzes treten, von welcher wieder nach der (neuen) Regelung (§ 19 Abs. 5) in den Fällen eines Mißverhältnisses ganz oder teilweise abzusehen ist.

- Auch von der Strafe des Wertersatzes (§ 19) soll künftig, wenn sie zur Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf in einem Mißverhältnis steht, ganz oder teilweise abzusehen sein, womit auch hier eine auf den Einzelfall abgestellte, sachlich differenzierte und auf die Schwere der Schuld Bedacht nehmende Strafe ermöglicht wird.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1988 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (560 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1988 06 30

Dr. Feurstein
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann